



Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Linz, 11.04.2024

Zu Verf-2012-122823/340-Mar vom 19.03.2024
Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024;
Entwurf - internes Begutachtungsverfahren
Stellungnahme Tierschutzombudsstelle OÖ

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz über das Halten von Hunden in Oberösterreich (Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024) gibt die Tierschutzombudsfrau OÖ folgende Stellungnahme ab:

Aus fachlicher Sicht soll hier zusätzlich zu den Besprechungen im Rahmen der Arbeitsgruppe Hundehaltegesetz nochmals auf einige Punkte hingewiesen werden:

Zu § 5:

Die Ausbildung der Hundehalter und die Überprüfung des Mensch-Tier-Gespannes sind wichtige Eckpunkte für ein harmonisches Zusammenleben zwischen Menschen und Hunden - daher ist eine Überprüfung des Mensch-Tier-Gespannes in alltäglichen Situationen (Alltagstauglichkeit) sehr zu begrüßen.

Aus fachlicher Sicht ist eine Ausdehnung der Überprüfung der Alltagstauglichkeit auf alle Hunde – auch auf kleine Hunde – wünschenswert.

Sollen kleine Hunde davon ausgeschlossen werden, ist die Einteilung der Hunde nicht nach Rassen, sondern aufgrund körperlicher Merkmale (Größe/Gewicht) zu begrüßen.

Zu § 6:

Aus fachlicher Sicht ist eine gesonderte Behandlung von Hunden einzig aufgrund ihrer Rasse nicht gerechtfertigt.

Es entspricht nicht dem gegenwärtigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse, dass gesteigert aggressives Verhalten bei Hunden bestimmter Rassen/Typen öfter zu verzeichnen sei als bei Hunden anderer Rassen/Typen. D.h. angesichts des heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes finden sich keine wissenschaftlich belastbaren Belege dafür, dass die Hunderassen wie American Staffordshire Terrier, Bullterrier oder Pit Bull Terrier aufgrund körperlicher Merkmale gefährlicher sind als andere Hunde vergleichbarer körperlicher Konstitution. Es ist daher nicht zu rechtfertigen

mit rassetypischen Verhaltensweisen zu argumentieren. Eine etwaige Gefährlichkeit von Hunden sollte ausschließlich anhand ihres Individualverhaltens beurteilt werden.

Ogleich die Auflistung spezieller Hunderassen abzulehnen ist, ist zumindest die geschaffene Möglichkeit, Hunde dieser speziellen Hunderassen „frei zu testen“ sehr begrüßenswert.

Zu § 13 Abs 5:

Die schmerzlose Tötung von Hunden mit auffälligen Aggressionsverhalten kann notwendig sein. Jedoch muss dies im Einzelfall entschieden werden. Da bei einem tödlichen Biss ohnehin die Abnahme von Hunden durch die Behörde vorgesehen ist und diese dadurch die Entscheidung über das weitere Verbleiben des Hundes innehat, sollte anstatt der Ist-Bestimmung eine Kann-Bestimmung umgesetzt werden.

Im Einzelfall können besonderen Situationen vorliegen - wie z.B. wenn der Tod des Menschen aufgrund von Spätfolgen des Bisses verursacht ist. Bei derartigen Fällen kann unter Umständen der Hund bereits gut und sicher untergebracht sein, wodurch eine Tötung des Hundes nicht mehr indiziert ist.

Zu § 14:

Tierheime sind wichtig Partner des Landes Oberösterreichs, die bereit jetzt an die Grenzen ihrer Kapazitäten sind.

Um den Vollzug des Tierschutzgesetzes auch weiterhin zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass die Tierheime zusätzliche Kapazitäten und finanzielle Mittel bekommen, um entsprechend viele Hunde, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes abgenommen oder abgegeben werden, unterbringen, betreuen und weitervermitteln zu können.

Freundliche Grüße

Dr. Cornelia Rouha-Mülleider
Tierschutzombudsfrau Oö

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.